

Dritte Änderungsvereinbarung

vom 02.07.2024

zur

Vereinbarung über die verbindlichen Rahmenvorgaben  
nach § 110a Absatz 2 SGB V  
für den Inhalt der Qualitätsverträge  
nach § 110a Absatz 1 SGB V

(Rahmenvereinbarung für Qualitätsverträge  
in der stationären Versorgung)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband KdöR, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

## § 1

Die Rahmenvereinbarung für Qualitätsverträge in der stationären Versorgung vom 16.07.2018, in der Fassung der zweiten Änderungsvereinbarung vom 22.02.2023, wird wie folgt geändert<sup>1</sup>:

(1) Die Präambel wird wie folgt geändert:

a. Der Text der Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rahmen des Gesetzes zur Reform der Strukturen der Krankenhausversorgung (Krankenhausstrukturgesetz - KHSKG) vom 10.12.2015 (BGBl. I, 2229) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit zum Abschluss von Qualitätsverträgen geschaffen. Damit soll erprobt werden, inwieweit sich weitere Verbesserungen der Versorgung mit stationären Behandlungsleistungen, insbesondere durch die Vereinbarung von höherwertigen Qualitätsanforderungen und Anreizen, erreichen lassen. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit erreichter Qualitätsverbesserungen wurden die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) und der GKV-Spitzenverband (Vereinbarungspartner) beauftragt, verbindliche Rahmenvorgaben für den Inhalt der Verträge zu vereinbaren. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) vom 11.07.2021 (BGBl. I, 2754) wurden die Regelungen zum Abschluss von Qualitätsverträgen erweitert.

Die Vereinbarungspartner haben in einer ersten Änderungsvereinbarung vom 06.12.2021 die durch das GVWG ermöglichte Verlängerung des Erprobungszeitraumes durch geänderte Rahmenvorgaben umgesetzt und zusätzlich Anpassungen an der Veröffentlichung der Übersicht der abgeschlossenen Verträge im geschützten Bereich auf den Internetseiten des Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) in der Rahmenvereinbarung vorgenommen. Mit einer zweiten Änderungsvereinbarung haben die Vereinbarungspartner erforderliche Anpassungen aufgrund des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 21.07.2022 über weitere Leistungen und Leistungsbereiche nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V vorgenommen. Mit der dritten Änderungsvereinbarung erfolgt die Anpassung der Rahmenvereinbarung an das erweiterte Evaluationskonzept zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V (IQTIG-Abschlussbericht Erweiterung Evaluationskonzept vom 25.08.2023 und IQTIG-Bericht Spezifikation vom 23.11.2023) sowie an den geänderten Bericht zum Evaluationskonzept zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V vom 01.01.2024 (geänderter IQTIG-Abschlussbericht Entwicklung Evaluationskonzept vom 01.01.2024). Zudem ist eine Veröffentlichung der Übersicht der abgeschlossenen Verträge im geschützten Bereich auf den Internetseiten des IQTIG nicht mehr vorgesehen, da diese seit Dezember 2021 fortlaufend aktualisiert öffentlich zugänglich auf der Internetseite des G-BA abrufbar ist.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Barrierefreiheit werden alle zuvor verwendeten Abkürzungen ausgeschreiben.

Die Rahmenvorgaben sind gemäß § 110a Absatz 2 Satz 2 SGB V nur insoweit zu vereinheitlichen, wie dies für eine aussagekräftige Evaluierung erforderlich ist.

Diese Vereinbarung nimmt auf folgende Dokumente Bezug:

Inhaltlicher Gegenstand	Beschluss/Bericht
<p><b>Festlegung der Leistungen oder Leistungsbereiche</b> gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V für Qualitätsverträge nach § 110a SGB V durch den G-BA</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beschluss des G-BA vom 18.05.2017 über die Festlegung der Leistungen oder Leistungsbereiche gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V für Qualitätsverträge nach § 110a SGB V<sup>1</sup> (<b>Beschluss Leistungsbereiche vom 18.05.2017</b>)</li> <li>▪ Tragende Gründe zum Beschluss des G-BA vom 18.05.2017 über die Festlegung der Leistungen oder Leistungsbereiche gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V für Qualitätsverträge nach § 110a SGB V<sup>2</sup> (<b>Tragende Gründe zum Beschluss Leistungsbereiche vom 18.05.2017</b>)</li> </ul>
<p><b>Festlegung weiterer Leistungen oder Leistungsbereiche</b> gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. § 110a Absatz 2 Satz 1 SGB V durch den G-BA</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beschluss des G-BA vom 21.07.2022 über die Festlegung weiterer Leistungen oder Leistungsbereiche gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. § 110a Absatz 2 Satz 1 SGB V<sup>3</sup> (<b>Beschluss erweiterte Leistungsbereiche vom 21.07.2022</b>)</li> <li>▪ Tragende Gründe zum Beschluss des G-BA vom 21.07.2022 über die Festlegung weiterer Leistungen oder Leistungsbereiche gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. § 110a Absatz 2 Satz 1 SGB V<sup>4</sup> (<b>Tragende Gründe zum Beschluss erweiterte Leistungsbereiche vom 21.07.2022</b>)</li> </ul>

Inhaltlicher Gegenstand	Beschluss/Bericht
<p><b>Beauftragung des IQTIG mit der Entwicklung und Erweiterung des Evaluationskonzeptes zur Untersuchung und Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="842 282 1394 629">▪ Beschluss des G-BA vom 15.12.2016 über eine Beauftragung des Instituts nach § 137a SGB V: Entwicklung eines Evaluationskonzeptes zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 Satz 2 und 3 SGB V<sup>5</sup> (<b>IQTIG-Beauftragung Entwicklung Evaluationskonzept vom 15.12.2016</b>)</li> <li data-bbox="842 674 1394 987">▪ Beschluss des G-BA vom 21.07.2022 über eine Beauftragung des IQTIG mit der Erweiterung des Evaluationskonzeptes zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V<sup>6</sup> (<b>IQTIG-Beauftragung Erweiterung Evaluationskonzept vom 21.07.2022</b>)</li> <li data-bbox="842 1032 1394 1469">▪ Beschluss des G-BA vom 31.01.2024 über eine Änderung der Beauftragung des IQTIG mit der Erweiterung des Evaluationskonzeptes zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V vom 21. Juli 2022<sup>7</sup> zur Streichung der dezentralen Organisationsform (<b>geänderte IQTIG-Beauftragung Erweiterung Evaluationskonzept vom 31.01.2024</b>)</li> </ul>

Inhaltlicher Gegenstand	Beschluss/Bericht
<p><b>Beauftragung des IQTIG mit der Durchführung der Untersuchung zur Entwicklung der Versorgungsqualität</b> gemäß § 136b Absatz 8 SGB V</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="842 282 1394 584">▪ Beschluss des G-BA vom 21.06.2018 über eine Beauftragung des IQTIG mit der Durchführung der Untersuchung zur Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V<sup>8</sup> (<b>IQTIG-Beauftragung Untersuchungsdurchführung vom 21.06.2018</b>)</li> <li data-bbox="842 640 1394 987">▪ Beschluss des G-BA vom 18.03.2022 über eine Änderung der Beauftragung des IQTIG mit der Durchführung der Untersuchung zur Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V: Umsetzung der Zwischenevaluation und Erstellung eines Ergebnisberichts<sup>9</sup> (<b>IQTIG-Beauftragung Zwischenevaluation vom 18.03.2022</b>)</li> <li data-bbox="842 1043 1394 1379">▪ Beschluss des G-BA vom 31.01.2024 über eine Änderung der Beauftragung des IQTIG mit der Durchführung der Untersuchung zur Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V<sup>10</sup> (<b>geänderte IQTIG-Beauftragung Untersuchungsdurchführung vom 31.01.2024</b>)</li> </ul>

Inhaltlicher Gegenstand	Beschluss/Bericht
<p><b>Berichte des IQTIG</b></p> <p><b>a.) zum Evaluationskonzept</b> zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V für Qualitätsverträge nach § 110a SGB V</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="842 282 1385 904">▪ Abschlussbericht „Qualitätsverträge nach § 110a SGB V. Evaluationskonzept zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V“ vom 22.12.2017 inklusive Addendum vom 07.03.2018, zur Veröffentlichung freigegeben durch Beschluss des G-BA vom 21.06.2018 über die Freigabe zur Veröffentlichung des Abschlussberichts des IQTIG zum Evaluationskonzept zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V<sup>11</sup> (<b>IQTIG-Abschlussbericht Entwicklung Evaluationskonzept vom 22.12.2017</b>)</li> <li data-bbox="842 958 1385 1621">▪ Abschlussbericht „Qualitätsverträge nach § 110a SGB V. Evaluationskonzept zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V“ vom 22.12.2017 inklusive Addendum vom 07.03.2017, in der Fassung mit Stand 01.01.2024, zur Veröffentlichung freigegeben durch Beschluss des G-BA vom 21.03.2024 über die Freigabe des geänderten Berichts zum Evaluationskonzept zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V zur Veröffentlichung<sup>12</sup> (<b>geänderter IQTIG-Abschlussbericht Entwicklung Evaluationskonzept vom 01.01.2024</b>)</li> </ul>

Inhaltlicher Gegenstand	Beschluss/Bericht
<p><b>b.) zur Erweiterung des Evaluationskonzepts</b> zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abschlussbericht „Qualitätsverträge nach § 110a SGB V. Erweiterung des Evaluationskonzepts zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Abs. 8 SGB V“ vom 25.08.2023, zur Veröffentlichung freigegeben durch Beschluss des G-BA vom 21.09.2023 über die Freigabe des Berichts Erweiterung des Evaluationskonzepts zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität zur Veröffentlichung<sup>13</sup> (<b>IQTIG-Abschlussbericht Erweiterung Evaluationskonzept vom 25.08.2023</b>)</li> </ul>
<p><b>c.) zur Erweiterung des Evaluationskonzepts</b> zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V. <b>Fachliche und technische Spezifikation</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bericht „Qualitätsverträge nach § 110a SGB V. Erweiterung des Evaluationskonzepts zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V. Fachliche und technische Spezifikation“ vom 23.11.2023, zur Veröffentlichung freigegeben durch Beschluss des G-BA vom 21.12.2023 über die Freigabe des Berichts des IQTIG zur Erweiterung des Evaluationskonzepts zur Untersuchung der Entwicklung der Versorgungsqualität gemäß § 136b Absatz 8 SGB V: Fachliche und technische Spezifikation<sup>14</sup> (<b>IQTIG-Bericht Spezifikation vom 23.11.2023</b>)“</li> </ul>

b. Die Fußnoten 1 bis 7 werden wie folgt ersetzt:

<sup>1</sup> <https://www.g-ba.de/beschluesse/2960/>, (letzter Zugriff: 10.05.2024)

<sup>2</sup> <https://www.g-ba.de/beschluesse/2960/>, (letzter Zugriff: 10.05.2024)

<sup>3</sup> <https://www.g-ba.de/beschluesse/5554/>, (letzter Zugriff: 10.05.2024)

<sup>4</sup> <https://www.g-ba.de/beschluesse/5554/>, (letzter Zugriff: 10.05.2024)

<sup>5</sup> <https://www.g-ba.de/beschluesse/2809/>, (letzter Zugriff: 10.05.2024)

<sup>6</sup> <https://www.g-ba.de/beschluesse/5549/>, (letzter Zugriff: 10.05.2024)

<sup>7</sup> <https://www.g-ba.de/beschluesse/6443/>, (letzter Zugriff: 10.05.2024)“

c. Die Fußnoten 8 bis 14 werden ergänzt:

„<sup>8</sup> <https://www.g-ba.de/beschluesse/3377/>, (letzter Zugriff: 10.05.2024)

<sup>9</sup> <https://www.g-ba.de/beschluesse/5354/>, (letzter Zugriff: 10.05.2024)

<sup>10</sup> <https://www.g-ba.de/beschluesse/6445/>, (letzter Zugriff: 10.05.2024)

<sup>11</sup> <https://www.g-ba.de/beschluesse/3376/>, (letzter Zugriff: 10.05.2024)

<sup>12</sup> <https://www.g-ba.de/beschluesse/6533/>, (letzter Zugriff: 10.05.2024)

<sup>13</sup> <https://www.g-ba.de/beschluesse/6191/>, (letzter Zugriff: 10.05.2024)

<sup>14</sup> <https://www.g-ba.de/beschluesse/6394/>, (letzter Zugriff: 10.05.2024)“

(2) § 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese Vereinbarung regelt die Rahmenvorgaben für alle Qualitätsverträge nach § 110a Absatz 1 SGB V, die zu den nach § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB V vom G-BA definierten insgesamt acht Leistungen oder Leistungsbereichen im Rahmen der stationären Versorgung (umfasst voll- und teilstationäre Versorgung) abgeschlossen werden (vgl. Beschluss Leistungsbereiche vom 18.05.2017 und Beschluss erweiterte Leistungsbereiche vom 21.07.2022).“

(3) § 6 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es dürfen nur zu den gemäß Beschluss Leistungsbereiche vom 18.05.2017 und Beschluss erweiterte Leistungsbereiche vom 21.07.2022 festgelegten Leistungen oder Leistungsbereichen Qualitätsverträge geschlossen werden.“

b. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die von den Qualitätsvertragspartnern einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus dem IQTIG-Abschlussbericht Entwicklung Evaluationskonzept vom 22.12.2017, dem IQTIG-Abschlussbericht Erweiterung Evaluationskonzept vom 25.08.2023, dem IQTIG-Bericht Spezifikation vom 23.11.2023 und dem geänderten IQTIG-Abschlussbericht Entwicklung Evaluationskonzept vom 01.01.2024, den Arbeitsergebnissen aus der IQTIG-Beauftragung Untersuchungsdurchführung vom 21.06.2018, der IQTIG-

Beauftragung Zwischenevaluation vom 18.03.2022 und der geänderten IQTIG-Beauftragung Untersuchungsdurchführung vom 31.01.2024 sowie aus den in § 5 definierten Zeiträumen.“

c. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur kontinuierlichen Information während des Erprobungszeitraumes nach § 5 erstellt und pflegt das IQTIG eine Übersicht der abgeschlossenen Verträge, die nach Übermittlung an den G-BA gemäß § 136b Absatz 8 Sätze 5 und 6 SGB V jeweils zum Ende eines Monats auf der Internetseite des G-BA veröffentlicht wird. Die vom IQTIG zu erstellende Übersicht enthält für jeden abgeschlossenen Qualitätsvertrag insbesondere die folgenden Angaben in tabellarischer Form:

- Name und Anschrift der am jeweiligen Qualitätsvertrag beteiligten Krankenkassen sowie die optionale Angabe einer funktionalen E-Mailadresse,
- Name und Anschrift der am jeweiligen Qualitätsvertrag beteiligten Krankenhäuser sowie optionale Angabe einer funktionalen E-Mailadresse,
- Leistungsbereich,
- Laufzeit,
- Bundesland und
- Qualitätsziele.

Die Qualitätsvertragspartner haben dem IQTIG die vertragsbezogenen Angaben nach Satz 2 im Rahmen der Registrierung gemäß Absatz 3 und bei jeder Änderung unverzüglich zu übermitteln.“

(4) § 7 wird wie folgt geändert:

- a. Im Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zu den Beschlüssen“ durch die Wörter „zum Beschluss“ ersetzt. Nach dem Wort „Leistungsbereiche“ werden die Wörter „vom 18.05.2017 und zum Beschluss erweiterte Leistungsbereiche vom 21.07.2022“ ergänzt.
- b. Im Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „(Tragende Gründe zu den Beschlüssen Leistungsbereiche vom 18.05.2017 und 21.07.2022)“ gestrichen.
- c. Im Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die im IQTIG-Abschlussbericht Entwicklung Evaluationskonzept vom 22.12.2017, im IQTIG-Abschlussbericht Erweiterung Evaluationskonzept vom 25.08.2023 sowie im geänderten IQTIG-Abschlussbericht Entwicklung Evaluationskonzept vom 01.01.2024

empfohlenen erforderlichen Evaluationskennziffern und Informationen sind von den Vertragspartnern verbindlich zu erheben und zu übermitteln.“

- d. Im Absatz 2 werden die Sätze 5 bis 7 ergänzt:

„Für den Leistungsbereich „Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen im Krankenhaus“ liegen keine allgemeingültigen, sondern lediglich exemplarische Evaluationskennziffern vor, die das IQTIG im Rahmen der IQTIG-Beauftragung Untersuchungsdurchführung vom 21.06.2018 in einem Pilot-Workshop entwickelt hat. Die daraus entwickelten Evaluationskennziffern können bei der Ausgestaltung von Qualitätsverträgen in diesem Leistungsbereich von den Vertragspartnern genutzt werden. Weitere spezifische Evaluationskennziffern für diesen Leistungsbereich können bei Bedarf in weiteren Workshops mit dem IQTIG entwickelt werden.“

- (5) § 8 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Details zu den Nachweis- und Dokumentationspflichten einschließlich der damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Verfahren und Termine sind verbindlich auf Basis der Anforderungen des IQTIG-Abschlussberichts Entwicklung Evaluationskonzept vom 22.12.2017, des IQTIG-Abschlussberichts Erweiterung Evaluationskonzept vom 25.08.2023, des IQTIG-Berichts Spezifikation vom 23.11.2023 und des geänderten IQTIG-Abschlussberichts Entwicklung Evaluationskonzept vom 01.01.2024 sowie der Arbeitsergebnisse aus der IQTIG-Beauftragung Untersuchungsdurchführung vom 21.06.2018, der IQTIG-Beauftragung Zwischenevaluation vom 18.03.2022 und der geänderten IQTIG-Beauftragung Untersuchungsdurchführung vom 31.01.2024 zu regeln.“

- b. Im Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „für das die Evaluationskennziffern noch festgelegt werden müssen,“ gestrichen.

- c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„Die im IQTIG-Bericht Spezifikation vom 23.11.2023 konkretisierten verfahrenstechnischen Voraussetzungen und verbindlichen inhaltlichen Vorgaben sind einzuhalten. Die Spezifikation dient als Grundlage für die Umsetzung der Datenerfassung und -übermittlung. Erfasst sind insbesondere Vorgaben für die anzuwendenden elektronischen Datensatzformate sowie die Softwarespezifikationen für die Erfassung und mindestens einmal jährliche Übermittlung der fall- und einrichtungsbezogenen Daten für die Krankenhäuser und Krankenkassen an das IQTIG, die soweit möglich und sinnvoll vom IQTIG als webportalbasierte Lösungen angeboten werden.“

- d. Absatz 5 wird gestrichen.

- e. Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.
- f. Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.
- g. Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 7.

## **§ 2**

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.